



Verein der Freunde des Albertus-Magnus-Gymnasiums Regensburg e.V.

Hans-Sachs-Straße 2, 93049 Regensburg, Telefon (0941) 5074042

Satzung des Vereins der Freunde am Albertus-Magnus-Gymnasium e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde des Albertus-Magnus-Gymnasiums Regensburg e. V.“.

Sitz des Vereins ist Regensburg. Die Anschrift lautet: Freunde des Albertus-Magnus-Gymnasiums Regensburg e. V., Hans-Sachs-Straße 2, 93049 Regensburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Albertus-Magnus-Gymnasium (früher Altes Gymnasium) und dessen Belange ideell und materiell zu unterstützen sowie die Kontakte der Schule zu ehemaligen Lehrern und Schülern, ferner zu Eltern und Freunden der Schule zu pflegen. Insbesondere fördert er die Bildung und Erziehung der Jugend.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, ebenso Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen und seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben,
- b) durch schriftliche Kündigung an den Verein, die nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden kann,
- c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der satzungsmäßigen Mitgliedspflichten oder wegen Verstoßes gegen Vereinszwecke oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen laufenden Beitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Schüler, die aus dem Albertus-Magnus-Gymnasium ausscheiden, können bis zum Abschluss ihrer Ausbildung dem Verein als beitragsfreie Mitglieder angehören.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) 3 Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die schriftlich oder in der Mitgliederversammlung auch mündlich eingebracht werden können. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes werden von dem Wahlobmann festgestellt, der vor der Wahl von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt wird. Die Leitung der Wahl und die Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Wahlobmann.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es ständig verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Geschäftsbericht und lässt die Kassenführung prüfen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie soll einmal im Jahr stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebrachten Anträge.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.

Die in der Versammlung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens einen Monat vorher eingeladen wurde. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Albertus-Magnus-Gymnasium zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Regensburg, den 24.03.1988

(Unterschriften: 24)